

Gebührenordnung

für die drei evangelischen Friedhöfe in Bayreuth Stadtfriedhof, St. Georgen und St. Johannis

Die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth aufgrund von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) erlassene Gebührenordnung (ortsübliche Satzung) wird nach dem Beschluss der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth vom 23.11.2023 gemäß § 70 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung geändert.

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) oder
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren:

I.

Nutzungsrechtsgebühren

	Laufzeit:	Gebühren:
1. <u>Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Kinder bis zu 2 Jahren	10 Jahre	260,00 €
b) Kinder von 2 bis 10 Jahren	10 Jahre	310,00 €
c) Erwachsene – Einzelwahlgrab	20 Jahre	840,00 €
d) Erwachsene –Tiefenwahlgrab	20 Jahre	1.240,00 €
e) Mehrfachgrabstätte (Familiengrab) erster Sargplatz	20 Jahre	840,00 €
f) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere, auch tiefergelegene Sargplatz	20 Jahre	620,00 €
2. <u>Bereits bestehende ausgemauerte Wahlgräber</u> (siehe Erklärung unter V.)		
jeder Sargplatz	20 Jahre	980,00 €
3. <u>Grüfte mit und ohne Haus</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Grundgebühr für 20 Jahre, pro qm bebauter Grundfläche		44,00 €
b) Sargplatz bei Belegung	20 Jahre	980,00 €
4. <u>Zuschläge für</u> (siehe Erklärung unter V.)		
a) Liguster-/Buchen-Einfriedung je Grabstelle	20 Jahre	330,00 €
b) Thujen-Einfriedungen je Grabstelle	20 Jahre	879,00 €
c) Liguster-Einfriedungen bei Urnengräber	15 Jahre	255,00 €
Diese Grabstätten sind von 3 Seiten mit Hecken umgeben. Falls für eine natürliche Abgrenzung der Grabstätte nur 1 oder 2 Heckenreihen vorhanden sind, ermäßigen sich diese Gebühren um 2/3 bzw. 1/3.		
5. <u>Urnengräber</u> (siehe Erläuterungen unter V.)		
a) Urnenwahlgrab	15 Jahre	435,00 €
b) jeder weitere Urnenplatz in einem Urnengrab oder in einer Baumgrabstätte	einmalig	285,00 €
c) Urnenplatz im Erdwahlgrab, in einer Gruft oder in einem ausgemauerten Grab	einmalig	285,00 €

	Laufzeit:	Gebühren:	
6. <u>Urnengrabeinfassung</u> (nur in den Grabfeldern 10N und 11N im Friedhof Bayreuth - St. Georgen)			
a) Ausführung I	- Kunststein	15 Jahre	325,00 €
b) Ausführung II	- Granit	15 Jahre	595,00 €
7. <u>Baumgrabstätten</u> (Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren fallen bei Erstvergabe außerdem die Grabmals- und Beschriftungskosten an, bei Zweitbelegung fallen zusätzlich die Beschriftungskosten an!) (siehe Erläuterungen unter V.)			
a) Typ 1 (einheitliche Namensplatten)		15 Jahre	900,00 €
b) Typ 2 (Beschriftung auf gemeinsamen Grabdenkmal oder Metallring)		15 Jahre	990,00 €
c) Typ 3 (individuelle Grabmale)		15 Jahre	1.155,00 €

II.

Bestattungsgebühren

1. Öffnen und Schließen von Grabstätten

In den Punkten a) bis e) sind das Verbringen der Blumen zum Grab, der Abtransport und die Entsorgung verwelkten Blumenschmuckes, der im Zusammenhang mit einer Bestattung angeliefert wurde, sowie das Ausschlagen des geöffneten Grabes mit Grünmatten enthalten.

a) Kinder bis zu 2 Jahren	165,00 €
b) Kinder von 2 – 10 Jahren	225,00 €
c) Erwachsene – einfachtief	705,00 €
d) Erwachsene – doppeltief	950,00 €
e) Urnenbeisetzung	215,00 €
f) Räumen und Säubern in ausgemauerten Gräbern und Grüften je Sargplatz inkl. tariflicher Erschwerniszulage (Die Kosten für fachmännisches Öffnen und Schließen sind bei den beanspruchten Firmen zu begleichen.)	330,00 €
g) Errichten des ersten sauberen Erdhügels nach der Beerdigung	
Kindergrab	85,00 €
Einzelwahlgrab/Tiefenwahlgrab	190,00 €
Doppelwahlgrab	265,00 €
beim Mehrfachgrab für jede weitere Grabstelle zusätzlich	75,00 €
h) Grünmatten für Sargbestattung in Gruft oder ausgemauertes Grab inkl. Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung	175,00 €

2. Bestattungsgebühren in einem Erd-Reihengrab

Grabplatz für 20 Jahre	840,00 €
Bestattungsgebühren	<u>1.729,00 €</u>
In den Bestattungsgebühren sind enthalten:	(Summe) <u>2.569,00 €</u>
Benutzung der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	
Benutzung der Aussegnungshalle	
Öffnen und Schließen des Grabes	

Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung
 Grünmatten
 Sargträger
 Grabgeläute
 Verwaltungsgebühr
 Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte
 ca. 4 Wochen nach der Bestattung
 Einebnen des Erdhügels und Ansähen mit Rasen ca. 1 Jahr nach der Bestattung
 Inschriftenplatte
 Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
 Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.

Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 3. <u>Bestattungsgebühren in einem Urnen-Reihengrab</u> | 770,00 € |
| In den Bestattungsgebühren sind enthalten: | |
| Grabplatz für 15 Jahre | |
| Beisetzung einer Urne | |
| Verwaltungsgebühr | |
| Grünmatte | |
| Inschriftenplatte | |
| Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes | |
| Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen. | |
| 4. <u>Bestattungsgebühren in einem namentlichen Urnen-Sammelgrab</u> | 1.155,00 € |
| In den Bestattungsgebühren sind enthalten: | |
| Urnenplatz für 15 Jahre | |
| Beisetzung einer Urne | |
| Verwaltungsgebühr | |
| Inschriftenplatte | |
| Sauberhalten der Gruft | |
| Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen. | |
| 5. <u>Sargträgerdienst</u> | |
| a) für Erdbestattung/Trauer Gottesdienst (4 Träger) | 220,00 € |
| b) für Erdbestattung (6 Träger) | 330,00 € |
| 6. <u>Benützung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle</u> | |
| inklusive Ausschmückung der Aussegnungshalle mit den angelieferten Blumen und inklusive Orgelbenützung | |
| a) Kinder bis zu 10 Jahren | 105,00 € |
| b) wie a), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt | 80,00 € |
| c) Erwachsene | 215,00 € |
| d) wie c), jedoch wird nur Leichenhaus oder Aussegnungshalle benützt | 165,00 € |
| e) Ab dem 5. Tag der Leichenhallenbenützung werden zusätzlich pro angefangenen Tag erhoben. | 42,00 € |
| f) Leihgebühr für Sargwagen | 60,00 € |
| g) Abschiedsraumbenützung (bis zu 1 Stunde) | 70,00 € |
| h) Benützung des Hinterbliebenenraums (für Kurzandacht) | 55,00 € |

Gebühren:

7. <u>Kranzgestelle</u>	
a) je Kranzgestell (7 Tage) für Erdgräber	65,00 €
b) je Kranzgestell (7 Tage) für Urnengräber	35,00 €
8. <u>Kirchengemeindegebühr</u> (siehe Erklärung unter 10.)	
a) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	70,00 €
b) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr, sofern diese keiner Kirche angehörten	200,00 €
9. <u>Tätigkeit des Organisten</u>	65,00 €
10. <u>Tätigkeit des Kreuzträgers</u>	14,00 €
11. <u>Grabgeläute</u>	16,00 €
12. <u>Exhumierung</u>	
a) Urne	350,00 €
b) Leiche aus einfachtiefen Gräbern während der Ruhezeiten	2.200,00 €
c) Gebeine aus einfachtiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.100,00€
d) Leiche aus doppeltiefen Gräbern während der Ruhezeiten	2.500,00 €
e) Gebeine aus doppeltiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.350,00 €
f) Genehmigungsgebühr	75,00 €
g) Umbettungshülle	45,00 €
h) Sonstige Exhumierungen nach Aufwand	

III. Grabmalgebühren

Gebühren:

1. Gebühren für Steineinfassungen, Grabsteine, Gedenktafeln, Platten und Zulassung für gewerbliche Arbeiten
Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage inklusive Entsorgung der überschüssigen Erde bei Errichtung des Grabmals und Teildeckung der Kosten für die durchzuführende technische Prüfung der Grabanlage für
 - a) Urnen- oder Kindergrab 200,00 €
 - b) Einzelgrab/Tiefengrab 250,00 €
 - c) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere Grabplatz in der Breite zusätzlich 75,00 €
 - d) Wird der Austausch oder die wesentliche Veränderung einer bestehenden Grabanlage beantragt, z.B. Materialaustausch, andere Grabanlage, umfangreiche Umarbeitung, ohne dass überschüssige Erde anfällt 155,00 €
 - e) Wird eine zusätzliche Genehmigung wegen Anbringen einer Grablaterne, Grabvase, eines Porzellanbildes, oder ähnlicher Grabausstattungsgegenstände beantragt, wird als Verwaltungsgebühr erhoben 32,00 €

2. Zulassung für gewerbliche Arbeiten
(hat für alle drei kirchlichen Friedhöfe Gültigkeit)
 - a) für die Dauer eines Kalenderjahres 115,00 €
 - b) für einmalige Arbeiten 55,00 €

IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Abbau der Grabanlagen von aufgelassenen Gräbern
(Diese Gebühren fallen auch an, sofern der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte sich nicht um das Abräumen kümmert oder nicht bereit ist einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.)
 - a) Urnengrab/Kindergrab 130,00 €
 - b) Urnengrab/Kindergrab, falls nur Erdhügel vorhanden 50,00 €
 - c) einfachbreites Grab 390,00 €
 - d) einfachbreites Grab falls nur Erdhügel vorhanden 100,00 €
 - e) bei Mehrfachgrabstätten jede weitere Grabstelle zusätzlich zu c) 180,00 €
 - f) bei Mehrfachgrabstätten, falls nur Erdhügel vorhanden, jede weitere Grabstelle zusätzlich zu d) 100,00 €

2. Aufbewahrungsfächer für Kleingeräte
pro Jahr und Fach 37,00 €

3. Verwaltungsgebühren
 - a) für 2. Mahnung 32,00 €
 - b) für jeden Verwaltungsvorgang einfacher Art 32,00 €
 - c) für Auskünfte aus dem Sterberegister
(bei einfacher Sucharbeit) 32,00 €
 - d) für Auskünfte aus dem Sterberegister unter Hinzuziehung
der Beerdigungsbücher und pro Verstorbenen 40,00 €
 - e) für Erteilung eines Bescheides 60,00 €
 - f) für jeden Verwaltungsvorgang schwieriger Art 53,00 €
 - g) für die Versendung einer Urne 60,00 €
 - h) bei Ausland zusätzlich 30,00 €

V.
Erklärungen

1. Bei zwei- und mehrfachen Gräbern ist die Gebühr für alle Grabstellen (Sargplätze) zu entrichten. Erfolgt die Belegung eines Sargplatzes doppeltief, so ist für den doppeltiefen Sargplatz zusätzlich die Gebühr nach I. Ziffer 1, Buchstabe f) zu zahlen.
2. Bei Urnenbeisetzungen in ein Erdgrab ist die Gebühr für einen Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Erdgrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
3. Eine Gruft, ob mit oder ohne Haus, hat einen historischen Ursprung, während ausgemauerte Wahlgräber neueren Datums sind.
4. Bei Urnenbeisetzungen in ein vorhandenes Urnengrab oder eine vorhandene Baumgrabstätte ist die Gebühr für den Urnenplatz zu bezahlen und zusätzlich das Nutzungsrecht am Urnengrab/an der Baumgrabstätte so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.
5. Die vorgefertigte Urnengrabeinfassung, I. Ziffer 6, ist für die Dauer der Nutzungsberechtigung gemietet. Der bauliche Unterhalt liegt für diesen Zeitraum beim Nutzungsberechtigten.
6. In den Quartieren 10 und 12 (neuer Teil) des Friedhofes St. Johannis werden nur 2-stellige = einfachbreite oder 4-stellige = doppelbreite Gräber vergeben. Bei Beanspruchung eines 4-stelligen Grabes sind ab Erwerb des Nutzungsrechtes alle 4 Sargplätze zu zahlen.
7. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden anteilig die unter I. beschriebenen Nutzungsrechtsgebühren 1. bis 5. und 7. erhoben.
8. Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 15 Abs. 10 Friedhofsordnung), so wird auf Auftrag eine anteilige Rückerstattung der beim Erwerb bezahlten Gebühren vorgenommen, allerdings nur für volle Kalenderjahre.
9. Außergewöhnliche Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden nach Arbeitsanfall mit 60,00 € pro Arbeitsstunde berechnet.
10. Für Verstorbene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wird keine Kirchengemeindegebühr berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach hat mit EntschlieÙung vom 12.12.2023 gem. § 104 Absatz 1, Nummer 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) die Änderung der Friedhofsgebührenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

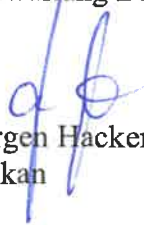
Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchigen Aushang in der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth, Kirchplatz 2, 95444 Bayreuth und in den Pfarrämtern der Stadtkirchengemeinde sowie der Kirchengemeinden Bayreuth - St. Georgen und St. Johannis jeweils ab 01.01.2024. Im Nordbayerischen Kurier am 30.12.2023 werden die Orte des Aushangs abgedruckt und über die Änderung informiert.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth erlassene Gebührenordnung vom 01.06.2020 außer Kraft.

Bayreuth, den 18.12.2023

Der Vorsitzende der
Evang.-Luth. Gesamtkirchen-
verwaltung Bayreuth


Jürgen Hacker
Dekan